



NOVA INVESTMENT PARTNERS AG

ANLAGEBERATUNG • VERMÖGENSVERWALTUNG

Kundeninformation

Seit Jahren gehört Transparenz für uns zu den wichtigsten und nachhaltigen Pfeilern einer fairen Partnerschaft. Mit der Einführung der neuen Standesregeln über die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) per 1.1.2014 präsentieren wir Ihnen deshalb nun wichtige Informationen – in Ergänzung zu unserer Homepage www.investment-partners.ch – gerne wie folgt:

1. Allgemeine Informationen

Die NOVA INVESTMENT PARTNERS AG („NOVA“) ist eine Aktiengesellschaft errichtet nach schweizerischem Recht mit Sitz in Baden/AG und einer Niederlassung in Wil/SG. Die NOVA erbringt für ihre Kunden die Dienstleistungen der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung. Die Aktionäre der NOVA sind die Herren Daniel Imhof, Daniel Wallner und Marcel Wiesli. Der erstgenannte ist zudem Verwaltungsrat der NOVA.

Die NOVA ist der Selbstregulierungsorganisation des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter („VSV“) angeschlossen. Der VSV überwacht und kontrolliert die NOVA hinsichtlich der Einhaltung der Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung („Standesregeln“) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung, welche von der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA anerkannt sind. Beschwerden über die NOVA können direkt an den VSV gerichtet werden. Die Standesregeln werden dem Kunden von der NOVA auf Anfrage abgegeben oder können durch den Kunden auch direkt beim VSV in Zürich unentgeltlich bezogen werden.

Die NOVA verwaltet nur Kundenvermögen, welche bei einer Bank hinterlegt sind, basierend auf einer auf Verwaltungshandlungen beschränkten Vollmacht. Sie schliesst mit ihren Kunden einen schriftlichen Vertrag über die Vermögensverwaltung oder Anlageberatung ab, der die Aufgaben und Befugnisse der NOVA sowie die Rechte des Kunden regelt. Die NOVA ist ausschliesslich in der Schweiz zur Erbringung von Dienstleistungen der Anlageberatung und Vermögensverwaltung zugelassen. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der NOVA unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Die NOVA geht davon aus, dass dies dem Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung bewusst ist.

2. Dienstleistungen

Die NOVA erbringt ihre Dienstleistungen der Anlageberatung und Vermögensverwaltung unabhängig von Banken und Anbietern von Finanzprodukten. Es bestehen keine Exklusivbindungen. Die NOVA kann aber Promotorin von „eigenen“ Anlagefonds sein, die auch für die verschiedenen Anlagestrategien eingesetzt werden. Die NOVA empfiehlt Kunden auf Anfrage für die Hinterlegung ihrer Vermögenswerte Banken und Effekthändler, die nach eigener Auffassung Gewähr bieten für die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge unter preislichen und qualitativen Gesichtspunkten. Dabei werden auch der Umfang des Kundenvermögens und seine Relation zum Gesamtvolumen der von der NOVA verwalteten Vermögen berücksichtigt. Wünscht der Kunde eine bestimmte Bank als Depotstelle für seine Vermögenswerte, so hat die NOVA keine Pflicht zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen.

3. Art und Umfang der Risikoaufklärung

Die NOVA klärt den Kunden unaufgefordert über die mit den zu erbringenden Dienstleistungen generell verbundenen Risiken auf; insbesondere über jene, die über die üblichen, welche mit dem Kauf, Verkauf und Halten von Effekten (Wertschriften) verbunden sind, hinausgehen („besondere Risiken“). Will der Kunde auch über die nicht besonderen Risiken aus der Tätigkeit der NOVA aufgeklärt werden, so muss er dies ausdrücklich verlangen. Die Risikoaufklärung erfolgt durch die Abgabe von Merkblättern und/oder Broschüren. Möchte der Kunde individuell über die Risiken aufgeklärt werden, die mit den von der NOVA für ihn zu erbringenden Dienstleistungen verbunden sind, so kann er dies ebenfalls jederzeit verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die in den ihm abgegebenen Merkblättern und/oder Broschüren dargestellten Risiken nicht versteht.

Die NOVA ist gemäss Kollektivanlagegesetz (KAG) ein unabhängiger Vermögensverwalter. Aufgrund der schriftlichen Vereinbarungen gelten die Kunden als qualifizierte Anleger. Dieser Status ermöglicht der NOVA für ihre Kunden somit auch Produkte zu erwerben, welche nur qualifizierten Anlegern vorbehalten sind. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, gegenüber der NOVA schriftlich zu erklären, dass er nicht als qualifizierter Anleger gelten will.

Es ist der NOVA wichtig, den Kunden in Relation zu ihren gesamten Vermögensverhältnissen angemessene Dienstleistungen zu erbringen. Dies setzt voraus, dass die Vermögensverhältnisse auch umfassend bekannt gegeben werden. Wünscht ein Kunde nicht, seine Verhältnisse umfassend offen zu legen, kann die NOVA auch nicht sicherstellen, dass die empfohlenen und umgesetzten Strategien und individuellen Anlagen den

Gesamtverhältnissen des Kunden entsprechen. Daraus können unterschiedlichste Risiken oder Konzentrationen von Risiken entstehen; insbesondere hinsichtlich einseitiger Anlagen, unangemessenem Gesamt-Mix von Investitionen etc. Da diese Risiken so für die NOVA mangels entsprechender Information nicht erfassbar, nicht überschaubar und auch nicht kontrollierbar sind, kann sie eine entsprechende schriftliche Erklärung betreffend dem bewussten Verzicht der Informationspreisgabe vom Kunden verlangen.

4. Honorar und Abgeltung

Die Honorierung der NOVA für ihre Leistungen besteht aus dem von ihren Kunden bezahlten Verwaltungs- oder Beratungshonorar sowie Abgeltungen von Banken, Fondsgesellschaften und Emittenten. Die NOVA ist jederzeit bemüht, ihren Kunden ein gutes Kosten-/Leistungsverhältnis zu bieten. Dabei orientiert sie sich an den Gesamtkosten für den Kunden. Da in praktisch allen Finanzdienstleistungen und -produkten unabhängig von deren (erst im Nachhinein definierbaren) Qualität Vermarktungskosten im Preis enthalten sind, versucht auch die NOVA, einen Teil dieser zu erhalten. Diese Erträge fliessen in die Erfolgsrechnung der NOVA. Die Entlohnung der Mitarbeiter steht nicht in direkter Abhängigkeit zu diesen Zuwendungen von dritter Seite. Die Abgeltungen von Banken, Fondsgesellschaften und Emittenten finanzieren zudem die Deckung betrieblicher Kosten mit, welche der Verbesserung der Dienstleistungsqualität dienen (z.B. technische Informationssysteme, Finanzanalyse und Selektion von Finanzinstrumenten, Ausbildung der Mitarbeitenden) und auch im Quervergleich tiefere und faire Honorare für unsere Kunden ermöglichen.

Sofern die Depotbank mit dem Kunden die üblichen Gebühren vereinbart hat (keine Rabatte), erhält die NOVA von den durch die Bank dem Kunden belasteten Beträgen Abgeltungen bis zu 35% bei inländischen Depotgebühren und bis zu 55% (jeweils exkl. Mehrwertsteuer) bei bankeigenen Courtagen / Ausgabe-kommissionen. Von Fondsleitungen kann die NOVA zudem eine Abgeltung von bis ca. 0.5 % p.a. des Fondsvermögens erhalten. Diese Zahlungen können direkt durch den Fonds oder indirekt durch die Depotbank, die dann üblicherweise nur einen Teil des erhaltenen Betrages an die NOVA weiterleitet, erfolgen. Bei der Neuausgabe (vor allem auch aufgrund individueller Produktion) von strukturierten Produkten kann die NOVA vom Anbieter eine Abgeltung von bis zu ca. 1 % (pro Jahr Laufzeit) des plazierten Volumens erhalten. Mit all diesen möglichen Zahlungen werden die Dienstleistungen der NOVA gegenüber Banken, Fondsgesellschaften und Emittenten, insbesondere auch im regulatorischen Bereich, abgegolten. Zudem wird damit auch die Vertriebsleistung der NOVA entschädigt. Eine Ausscheidung dieser Bereiche erfolgt bei Zahlungen an die NOVA nicht.

Die Kunden der NOVA können die Offenlegung erhaltener Zahlungen von Banken, Fondsgesellschaften und Emittenten verlangen. Der individuelle Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrag bestimmt, inwieweit der Kunde auf eine Weiterleitung von Zuwendungen von dritter Seite an die NOVA verzichtet.

5. Interessenkonflikte

Der Hauptfokus der NOVA sind lebenslange Kundenbeziehungen, die auf gegenseitigem Vertrauen und partnerschaftlichem Handeln basieren. In der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung lassen sich aber Interessenkonflikte nicht immer vollständig vermeiden. Die Interessen der Kunden und die Interessen der NOVA, ihrer Mitarbeiter und Aktionäre können Konflikte beinhalten. Die NOVA legt ihren Kunden deshalb im Zusammenhang mit möglichen Interessenkonflikten folgendes offen: Vergütungen von Banken, Fondsleitungen und Emittenten im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung können für den Portfoliomanager Anreize schaffen, Umsätze in Effekten zu tätigen oder Produkte auszuwählen, welche höhere Vergütungen auslösen, obwohl dies im Hinblick auf die Kundeninteressen allenfalls nicht die bestmögliche Wahl darstellt. Die Geschäftspolitik der NOVA verbietet ein solches bewusstes Vorgehen und verlangt jeweils im Rahmen der anlagepolitischen Prozesse vom Portfoliomanager einen begründeten Anlageantrag an den Verwaltungsrat, vertreten durch den Chief Investment Officer. Bei der Emission von neuen Wertpapieren können die NOVA und ihre Mitarbeiter auch für sich selbst zeichnen. Im Falle von Überzeichnungen kann dies dazu führen, dass Zuteilungen an Kunden gekürzt werden. Gleiches gilt, wenn Mitarbeitende der NOVA bei Emissionen zeichnen.

6. Rechenschaftsablage

Die NOVA legt ihren Kunden ausschliesslich aufgrund der Bankbelege Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. In den Belegen und Auszügen der Depotbank wird das Honorar der NOVA als Bezug und nicht als Kosten der Vermögensverwaltung ausgewiesen. Eine in Prozentpunkten ausgedrückte Performance wird dadurch geringfügig besser ausgewiesen als die effektive Performance nach Kosten. Im Normalfall rapportiert die NOVA den Anlageerfolg aufgrund einer eigenen Performanceberechnung, basierend auf den Vermögensdaten der Depotbank, die diesem Umstand Rechnung trägt.

7. Meldepflicht

Sofern die NOVA im Rahmen ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit über die Gesamtheit der von ihr betreuten Kunden meldepflichtige Beteiligungen an kotierten Unternehmen erwirbt, so wird sie die vorgeschriebenen Meldungen vornehmen.

Baden, 1. Juni 2014